

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stephan Lenz und Peter Trapp (CDU)

vom 25. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2014) und **Antwort**

Entwicklung im Bereich der beschleunigten Verfahren im Land Berlin in den Jahren 2009 und 2014

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die vorliegende Schriftliche Anfrage betrifft sowohl das beschleunigte Verfahren als auch das besonders beschleunigte Verfahren im Sinne von § 417 Strafprozessordnung (StPO). Zur Abgrenzung folgende Anmerkungen:

Im beschleunigten Verfahren erfolgt grundsätzlich keine Einlieferung oder Vorführung der beschuldigten Person. Das Verfahren ermöglicht die zeitnahe Durchführung der Hauptverhandlung durch Vereinfachung der strafprozessualen Verfahrensabläufe.

Hält die Amts- oder Staatsanwaltschaft den Sachverhalt für geeignet, beantragt diese beim Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Die Voraussetzungen sind ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage, maximal ein Jahr zu erwartende Freiheitsstrafe, keine Jugendlichen (gem. § 79 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz), in der Regel Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstäter (bei häuslicher Gewalt kommen auch Ersttäterinnen und Ersttäter in Frage), und eine beschleunigte Sanktion erscheint angezeigt.

Wird eine Eignung für das beschleunigte Verfahren durch die polizeiliche Sachbearbeiterin bzw. den polizeilichen Sachbearbeiter erkannt, ist beim Vorgangsabschluss die Strafanzeige mit dem Hinweis „Geeignet für das beschleunigte Verfahren“ zu versehen. Der Vorgang muss innerhalb von drei Wochen an die Amts- oder Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Die Anzahl der beschleunigten Verfahren ist weder im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), noch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) recherchierbar. Demzufolge sind über die Anzahl dieser Verfahren seitens der Polizei keine statistischen Aussagen möglich.

Das besonders beschleunigte Verfahren ist eine spezielle Form des beschleunigten Verfahrens. Die beschuldigte Person wird hierbei eingeliefert und durch das Landeskriminalamt 743 der Justiz vorgeführt. Die Voraussetzungen sind ein dringender Tatverdacht, der Haftgrund Fluchtgefahr (in der Regel kein fester Wohnsitz), ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage, eine Mindeststraferswartung von 20 Tagessätzen und höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe, keine Jugendlichen (gem. § 79 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz), Schadensrichtwerte bei einfachen Vermögensdelikten (in der Regel § 242 Strafgesetzbuch): Ersttäterinnen/Ersttäter ab 50,- € Gesamtschaden; verurteilte Wiederholungstäterinnen/Wiederholungstäter ab 25,- €.

Aus den vorgenannten Kriterien ergeben sich für das Landeskriminalamt 743 überwiegend Vorführungen wegen einfachen und schweren (Laden-) Diebstahls oder (Laden-) Diebstahls mit Waffen. Für das besonders beschleunigte Verfahren geeignete Verfahren wegen Körperverletzung, Widerstands, Beleidigung und ausländerrechtlicher Verstöße werden ebenfalls bearbeitet.

1. Wie viele sog. beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) wurden in den Jahren 2009 bis 2014 im Land Berlin durchgeführt (Auflistung aufgliedert nach Halbjahren)?

Zu 1.: In der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2014 wurde die nachfolgende Anzahl von Verfahren gemäß §§ 417ff. StPO - sowohl beschleunigte als auch besonders beschleunigte Verfahren - durchgeführt:

Jahre	Anzahl	
	1.Halbjahr	2.Halbjahr
2009	1.281	1.607
2010	1.870	1.337
2011	1.763	1.491
2012	1.040	1.214
2013	1.060	1.139
2014	1.288	-

2. In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um sog. besonders beschleunigte Verfahren nach § 418 Abs. 1, 1. Alt. StPO (Auflistung aufgegliedert nach Halbjahren)?

Zu 2.: Bei den unter Ziff. 1 genannten beschleunigten Verfahren waren die nachfolgend aufgeführten Verfahren besonders beschleunigte Verfahren, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 417ff. StPO in Betracht kommen, wenn der nach § 127 StPO vorläufig Festgenommene dringend tatverdächtig ist und im Geltungsbereich der Strafprozessordnung keinen gesicherten Wohnsitz hat:

Zeitraum		durchgeführte besonders beschleunigte Verfahren
2009	1. Halbjahr	349
	2. Halbjahr	442
2010	1. Halbjahr	457
	2. Halbjahr	453
2011	1. Halbjahr	454
	2. Halbjahr	539
2012	1. Halbjahr	521
	2. Halbjahr	606
2013	1. Halbjahr	637
	2. Halbjahr	598
2014	1. Halbjahr	581

3. In wie vielen dieser Fälle kam es im Zusammenhang mit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu einer polizeilichen Vorführung (Auflistung aufgegliedert nach den zuständigen Polizeidienststellen und getrennt für das beschleunigte Verfahren und das besonders beschleunigte Verfahren)?

Zu 3.: Statistische Angaben zum beschleunigten Verfahren werden durch die Polizei Berlin nicht erhoben, siehe Vorbemerkung.

Die statistischen Angaben zum besonders beschleunigten Verfahren ergeben sich aus einer Arbeitsstatistik des Landeskriminalamtes 74:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014*
durch LKA 743 vorgeführte Beschuldigte/ Vorgänge	837	946	1.170	1.228	1.346	1.044
Dir 1	70	95	127	197	167	109
Dir 2	138	160	185	223	273	176
Dir 3	237	231	334	306	273	289
Dir 4	113	111	120	135	147	134
Dir 5	156	166	211	202	226	191
Dir 6	123	183	193	165	227	145

* Stand: 30. September 2014

4. In wie vielen Fällen konnte das beschleunigte Verfahren deshalb nicht durchgeführt werden, weil eine zeitnahe polizeiliche Vorführung aus Personal- und/oder aus Kapazitätsgründen nicht möglich war (Auflistung aufgegliedert nach den zuständigen Polizeidienststellen und getrennt für das beschleunigte Verfahren und das besonders beschleunigte Verfahren)?

Zu 4.: Die Frage betrifft in erster Linie das besonders beschleunigte Verfahren, da im beschleunigten Verfahren grundsätzlich keine Vorführungen erfolgen, siehe Vorbemerkung.

Hinsichtlich der Fragestellung ist bezüglich des besonders beschleunigten Verfahrens der Polizei Berlin eine Beantwortung nicht möglich, da eine statistische Erfassung von einschlägigen Fällen, in denen sich die jeweils handelnden Beamtinnen und Beamten, aus welchen Gründen auch immer, gegen eine Vorführung und damit gegen die Einleitung des besonders beschleunigten Verfahrens entschieden haben, nicht erfolgt.

5. Welche Personalkapazitäten wären über das derzeitige Niveau hinaus erforderlich, um alle für die Bearbeitung im beschleunigten beziehungsweise besonders beschleunigten Verfahren geeigneten Fälle der Strafverfolgungsbehörde am Tempelhofer Damm zuführen zu können?

Zu 5.: Für den Bereich der Polizei ist Folgendes anzumerken: Transporte von Personen, die für das besonders beschleunigten Verfahren in Betracht kommen, vom jeweiligen Abschnitt zum Tempelhofer Damm, werden grundsätzlich von sogenannten Transportkommandos der Berliner Polizei durchgeführt, die auch im vollzugsnahen Bereich des Gefangenwesens zum Einsatz kommen. In Ausnahmefällen, wenn etwa in Spitzenzeiten die Kapazitätsgrenze erreicht wird, werden Transporte zum Tempelhofer Damm vereinzelt auch durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte durchgeführt. Ein wünschenswerter Anstieg von Fallzahlen des besonders beschleunigten Verfahrens würde daher eine Erhöhung der Transportkapazitäten erforderlich machen, um zu vermeiden, dass für

andere Aufgaben vorgesehene Vollzugsbeamte Transporte übernehmen müssen. Eine genaue Angabe lässt sich, wie zur Anzahl der dann erforderlicher Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, nicht tätigen, da diese vom tatsächlichen Fallaufkommen abhängt.

Für die Justiz gilt: Wie viele Fälle für die Bearbeitung im beschleunigten oder besonders beschleunigten Verfahren grundsätzlich geeignet wären, lässt sich nicht exakt bestimmen. Geht man aber davon aus, dass ein Teil der Fälle, die bisher im Strafbefehlsverfahren erledigt werden, dem Bereitschaftsgericht im Rahmen des beschleunigten oder besonders beschleunigten Verfahrens zugeführt würden, entstünde dort ein entsprechender Mehrbedarf im richterlichen Dienst, bei den Dezernentinnen und Dezernenten der Amts- und Staatsanwaltschaft sowie bei den Dienstkräften im gehobenen und mittleren Dienst.

6. In wie vielen Fällen konnte das beschleunigte Verfahren deshalb nicht durchgeführt werden, weil aus Personal- und/oder Kapazitätsgründen eine Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft und die Staatsanwalt nicht möglich war?

Zu 6.: Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen aus Personal- und/oder Kapazitätsgründen eine Bearbeitung im beschleunigten oder im besonders beschleunigten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft nicht durchgeführt werden konnten.

7. Welche Prognosen gibt es hinsichtlich der Entwicklung der Fallzahlen des beschleunigten beziehungsweise des besonders beschleunigten Verfahrens für den Zeitraum bis 2018 und gibt es Planungen, den Personaleinsatz bei der Strafverfolgungsbehörde beziehungsweise dem Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm zu erhöhen?

Zu 7.: Eine belastbare Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Fallzahlen kann angesichts der verschiedenen intervenierenden Variablen, insbesondere der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung und dem Erfordernis von Nachermittlungen, nicht gestellt werden. Die Personalausstattung beim Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm wird dem tatsächlich entstehenden Bedarf jeweils angepasst werden.

8. Welche Maßnahmen wurden in der Zeit von 2009 bis 2014 getroffen, um die Anzahl der durchgeführten Verfahren zu erhöhen?

Zu 8.: Das Landeskriminalamt 74 führt polizeiinterne Vorgangsauswertungen durch, um nicht angebotene, für das besonders beschleunigte Verfahren jedoch geeignete Fälle zu ermitteln. Im Jahr 2013 wurden 150 geeignete Fälle festgestellt und mit den Dienstgruppenleiterinnen und Dienstgruppenleitern der Polizeiabschnitte ausgewertet. In der Landespolizeischule werden die zukünftigen Wachleiterinnen und Wachleiter der Polizeiabschnitte zur Thematik des besonders beschleunigten Verfahrens eingewiesen.

Darüber hinaus werden viermal im Jahr von der Staatsanwaltschaft beim Bereitschaftsgericht gemeinsam mit dem Landeskriminalamt 743 entsprechende Informationsveranstaltungen durchgeführt.

In personeller und logistischer Hinsicht wurde das Landeskriminalamt 743 im laufenden Jahr mit einer zusätzlichen Dienstkraft und zwei weiteren Diensträumen verstärkt.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft weist im Rahmen von Dienstbesprechungen mit ihren Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern regelmäßig auf das beschleunigte Verfahren als Instrument nachdrücklicher Strafverfolgung hin, insbesondere darauf, dass unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen für diese Verfahrensart grundsätzlich nahezu alle in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fallenden Delikte für die Verfolgung im beschleunigten Verfahren in Betracht kommen.

Eine weitere Steigerung des Fallaufkommens soll als Ergebnis eines Arbeitstreffens am 16. Dezember 2013 am Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm durch eine bessere Ausstattung und weitere Sensibilisierung auf Polizeiseite, eine Ausweitung des Verfahrens auf weitere Deliktsbereiche, wie beispielsweise Widerstandshandlungen und einfach gelagerte Fälle der Körperverletzung, die Verkürzung von Wartezeiten für die Richterschaft sowie die möglichst zeitnahe Ankündigung und Überbringung der Vorgänge/Beschuldigten erreicht werden.

Unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurde Anfang 2014 eine Länderarbeitsgruppe zu den Erfahrungen mit dem beschleunigten Verfahren im Sinne der §§ 417ff. StPO gebildet, die insbesondere durch eine - bereits durchgeführte und nun auszuwertende - Länderumfrage die Basis für weitere Schritte zur Optimierung und Effektivierung des Verfahrens auch im Land Berlin schaffen soll.

9. Werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Berlin geeignete Fälle für das beschleunigte beziehungsweise das besonders beschleunigte Verfahren zur Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde am Tempelhofer Damm zugeführt und wenn ja, wie viele jeweils in den Jahren 2009 bis 2014?

Zu 9.: Die von der Bundespolizei angezeigten Straftaten zum Nachteil der Deutschen Bahn werden in geeigneten Fällen auch im beschleunigten Verfahren verfolgt. Statistische Erhebungen darüber liegen aber nicht vor. Das besonders beschleunigte Verfahren ist bisher nur selten bei Ermittlungsvorgängen der Bundespolizei betrieben worden. Es bestehen zurzeit noch praktische Schwierigkeiten bei der Vorführung von vorläufig festgenommenen durch die Bundespolizei. Grundsätzlich hat die Bundespolizei jedoch ein großes Interesse an der Durchführung besonders beschleunigter Verfahren, dem seitens der Amts- und Staatsanwaltschaft wie auch seitens des Amtsgerichts Tiergarten entsprochen werden wird.

10. Wird in einer intensiveren Zusammenarbeit mit der Bundespolizei die Möglichkeit gesehen, die Zahl der im beschleunigten beziehungsweise im besonders beschleunigten Verfahren bearbeiteten Fälle zu erhöhen und welche Planungen gibt es diesbezüglich?

Zu 10.: Die Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der im beschleunigten bzw. im besonders beschleunigten Verfahren bearbeiteten Fälle durch eine intensivere Zusammenarbeit mit der Bundespolizei wird gesehen. Sie ist Ausdruck des stetigen Bemühens um eine weitere Effektivierung der Strafverfolgung.

Im Laufe der letzten Jahre sind vor diesem Hintergrund durch die Dezernentinnen und Dezernenten bei dem Bereitschaftsgericht mehrfach Fortbildungsveranstaltungen zur Akzeptanzsteigerung des besonders beschleunigten Verfahrens im Bereich der Bundespolizei Berlin durchgeführt worden, zuletzt am 24. Juni 2014 für Beamtinnen und Beamte der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel. Der Informations- und Erfahrungsaustausch, der durch wechselseitige Hospitationen ergänzt wird, soll fortgesetzt werden.

Berlin, den 15. Oktober 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Okt. 2014)